



Alle Produkte werden mit 100% erneuerbare Energien geliefert!

STADTWERKE AMBERG

Übersicht zur Strompreiszusammensetzung

	AM Strom Amberg		AM Strom Amberg Regionalstrom		AM Strom Amberg Wärmestrom	
	AM Strom Amberg > 1,2 kWh	AM Strom Amberg duo Hochtarif	AM Strom Amberg Regionalstrom Hochtarif	AM Strom Amberg Regionalstrom duo Hochtarif	AM Strom Amberg Wärmestrom getrennte Abrechnung Hochtarif	AM Strom Amberg Wärmestrom gemeinsame Messung Hochtarif
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde	38,88 ct/kWh	38,86 ct/kWh	38,07 ct/kWh	39,85 ct/kWh	32,39 ct/kWh	38,45 ct/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	75,00 €/Jahr	116,95 €/Jahr	126,00 €/Jahr	136,95 €/Jahr	105,00 €/Jahr	100,82 €/Jahr
Zählergebühr je verbautem Zähler Bsp. moderne Messeinrichtung	20,00 €/Jahr	20,00 €/Jahr	20,00 €/Jahr	20,00 €/Jahr	20,00 €/Jahr	20,00 €/Jahr
Zählergebühr je verbautem Zähler Bsp. moderne Messeinrichtung in dem Netto-Erdpreis enthalten	16,807 €/Jahr	16,807 €/Jahr	16,807 €/Jahr	16,807 €/Jahr	16,807 €/Jahr	16,807 €/Jahr
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde	30,992 ct/kWh	32,487 ct/kWh	31,992 ct/kWh	33,487 ct/kWh	27,718 ct/kWh	30,287 ct/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	63,025 €/Jahr	98,277 €/Jahr	105,042 €/Jahr	115,094 €/Jahr	88,235 €/Jahr	84,723 €/Jahr
Zählergebühr je verbautem Zähler Bsp. moderne Messeinrichtung in dem Netto-Erdpreis enthalten	16,807 €/Jahr	16,807 €/Jahr	16,807 €/Jahr	16,807 €/Jahr	16,807 €/Jahr	16,807 €/Jahr
1) staatlich veranlassete Preisbestandteile, netto: (Stand: 1. Januar 2024)						
Stromsteuer	2,050 ct/kWh	2,050 ct/kWh	2,050 ct/kWh	2,050 ct/kWh	2,050 ct/kWh	2,050 ct/kWh
Konkurrenzbeitrag (KA) (Wagniszugriffswert an Gemeindefinanzierung)	1,590 ct/kWh	1,590 ct/kWh	1,590 ct/kWh	1,590 ct/kWh	1,590 ct/kWh	1,590 ct/kWh
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage)	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage)	0,275 ct/kWh	0,275 ct/kWh	0,275 ct/kWh	0,275 ct/kWh	0,275 ct/kWh	0,275 ct/kWh
Umlage nach § 18 der Verordnung zu beschaltbaren Lasten	0,656 ct/kWh	0,656 ct/kWh	0,656 ct/kWh	0,656 ct/kWh	0,656 ct/kWh	0,656 ct/kWh
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (§ 19 StromNEV - Umlage)	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh
Summe der Staatssachen, netto:	0,643 ct/kWh	0,643 ct/kWh	0,643 ct/kWh	0,643 ct/kWh	0,643 ct/kWh	0,643 ct/kWh
2) Entgelt des Netzbetreibers (inkl. vorgelagertes Netz), netto (Stand: 1. Januar 2024)	5,214 ct/kWh	5,214 ct/kWh	5,214 ct/kWh	5,214 ct/kWh	5,214 ct/kWh	5,214 ct/kWh
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde	7,63 ct/kWh	7,63 ct/kWh	7,63 ct/kWh	7,63 ct/kWh	3,81 ct/kWh	7,63 ct/kWh
Verbrauchsabhängiger Grundpreis	55,00 €/Jahr	55,00 €/Jahr	55,00 €/Jahr	55,00 €/Jahr	27,50 €/Jahr	55,00 €/Jahr
Summe der genannten einkaufenden Kostenbestandteile (= Summe Staatssachen + Entgelte des Netzbetreibers), netto: Dieser Kostenblock ist fix und unabhängig vom jeweiligen Versorger!	12,84 ct/kWh	12,84 ct/kWh	12,84 ct/kWh	12,84 ct/kWh	7,84 ct/kWh	12,84 ct/kWh
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde	12,84 ct/kWh	12,84 ct/kWh	12,84 ct/kWh	12,84 ct/kWh	7,84 ct/kWh	12,84 ct/kWh
Grundpreis inkl. Zählergebühr je verbautem Zähler, Bsp. moderne Messeinrichtung	71,81 €/Jahr	71,81 €/Jahr	71,81 €/Jahr	71,81 €/Jahr	44,31 €/Jahr	71,81 €/Jahr
3) Rechnungsfach legt sich damit als Anteil für die von den Stadtwerken Amberg erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb), netto:	18,63 ct/kWh	18,63 ct/kWh	18,15 ct/kWh	20,84 ct/kWh	19,67 ct/kWh	18,47 ct/kWh
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde	31,47 ct/kWh	31,47 ct/kWh	31,00 ct/kWh	33,69 ct/kWh	32,51 ct/kWh	31,32 ct/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	80,00 €/Jahr	80,00 €/Jahr	80,00 €/Jahr	80,00 €/Jahr	60,00 €/Jahr	80,00 €/Jahr
Tag- und Nachtmonatsnetze im Netzgebiet der Stadtwerke Amberg Versorgung GmbH						
Tag	06:00 - 13:00 Uhr	06:00 - 13:00 Uhr	06:00 - 13:00 Uhr	06:00 - 13:00 Uhr	06:00 - 13:00 Uhr	06:00 - 13:00 Uhr
Nacht	13:00 - 24:00 Uhr	13:00 - 24:00 Uhr	13:00 - 24:00 Uhr	13:00 - 24:00 Uhr	13:00 - 24:00 Uhr	13:00 - 24:00 Uhr
Sonntag und gesetzliche Feiertage	06:00 - 13:00 Uhr	06:00 - 13:00 Uhr	06:00 - 13:00 Uhr	06:00 - 13:00 Uhr	06:00 - 13:00 Uhr	06:00 - 13:00 Uhr



Strompreise Amberg



Allgemeine Preise für die Grundversorgung innerhalb des Netzgebietes der Stadtwerke Amberg
gültig ab 1. Januar 2024

Adresse / Öffnungszeiten Kundencenter Amberg:
Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH, Gasfabrikstraße 16, 92224 Amberg

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 13:00 Uhr - 16:30 Uhr
Gerne auch nach vorheriger telefonischer Vereinbarung!

Kundencenter per E-Mail: kundencenter@stadtwerke-amberg.de
Kundenportal, Ableseportal und Tarifrachner im Internet: www.stadtwerke-amberg.de

Kundencenter per Telefon/Fax:
Kostenfreie Kundencenternummer: 0800 603-5555
Service per Fax: 09621 603-598
Entstörungsnummer: 09621 603-666

AM STROM AMBERG

100 % erneuerbare Energien
mit Herkunftsnachweisen!



Die Preise gelten für alle Haushaltskunden, die im Netzgebiet der Stadtwerke Amberg im Zuge der Grundversorgung gemäß §§ 36 EnWG versorgt werden.

Haushaltskunden im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (§ 3 Nr. 22) sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Die Preise und Bedingungen der Grundversorgung gelten auch für Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 10.000 Kilowattstunden, sofern bereits ein Vertragsverhältnis mit Produkten aus diesem Preisheft der Stadtwerke Amberg Versorgungsungs GmbH besteht.

Alle Produkte werden mit 100%
erneuerbare Energien geliefert!

1. AM Strom Amberg

Für Kunden ohne Nachtstromregelung	Arbeitspreis		Grundpreis (ohne Zählergebühr)	
	Nettopreis	Bruttopreis inkl. 19% MwSt.	Nettopreis	Bruttopreis inkl. 19% MwSt.
AM Strom Amberg bis 1.500 kWh/Jahr	32,672 ct/kWh	38,88 ct/kWh	63,025 €/Jahr	75,00 €/Jahr
AM Strom Amberg ab 1.501 kWh/Jahr	30,992 ct/kWh	36,88 ct/kWh	88,235 €/Jahr	105,00 €/Jahr

Für Kunden mit Nachtstromregelung (empfohlen ab 40 % Nachtstromanteil)	Arbeitspreis		Grundpreis (ohne Zählergebühr)	
	Nettopreis	Bruttopreis inkl. 19% MwSt.	Nettopreis	Bruttopreis inkl. 19% MwSt.
AM Strom Amberg duo				
Arbeitspreis HT	32,487 ct/kWh	38,66 ct/kWh	98,277 €/Jahr	116,95 €/Jahr
Arbeitspreis NT	27,664 ct/kWh	32,92 ct/kWh		

2. AM Strom Amberg Wärmestrom

Unter diese Preisregelung fallen ausschließlich **fest installierte, unterbrechbare elektrische Wärmesysteme für Wohngebäude** oder eigene **unterbrechbare Zähler für Elektromobilität**. Es gelten die NT-Zeiten der Grundversorgung. Diese können um eine Stunde vorgezogen bzw. verzögert sein.

Sperzeitenregelung: Die Unterbrechung kann täglich jeweils maximal acht Stunden - zusammenhängend jedoch nicht länger als zwei Stunden - betragen. Die Betriebszeit zwischen zwei Sperzeiten ist nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Sperzeit.

Alle Produkte werden mit 100%
erneuerbare Energien geliefert!

	Arbeitspreis		Grundpreis (ohne Zählergebühr)	
	Nettopreis	Bruttopreis inkl. 19% MwSt.	Nettopreis	Bruttopreis inkl. 19% MwSt.
AM Strom Amberg Wärmestrom (getrennte Messung, Eintarif)				
Arbeitspreis ET	27,218 ct/kWh	32,39 ct/kWh	88,235 €/Jahr	105,00 €/Jahr
AM Strom Amberg Wärmestrom (getrennte Messung)				
Arbeitspreis HT	30,261 ct/kWh	36,01 ct/kWh	84,723 €/Jahr	100,82 €/Jahr
Arbeitspreis NT	25,437 ct/kWh	30,27 ct/kWh		
AM Strom Amberg Wärmestrom (gemeinsame Messung) - nur bei bereits bestehenden Anlagen möglich*				
Arbeitspreis HT	32,311 ct/kWh	38,45 ct/kWh	84,723 €/Jahr	100,82 €/Jahr
Arbeitspreis NT	25,437 ct/kWh	30,27 ct/kWh		

* Diese Art der Installation der Messung ist bei Neuanlagen nicht mehr möglich. Bei gemeinsamer Messung wird über einen Zähler Wärmestrom und Haushaltsstrom geliefert.

Optional wählbare Grünstromvariante:

AM Regionalstrom Amberg

Regenerativer Strom aus
Amberg für die Region!

Jedes Produkt (unter Punkt 1 und 2) kann aufgewertet und als Regionalstrom mit Herkunftsnachweis geliefert werden. Der Aufpreis für Regionalstrom betrifft sowohl den Arbeitspreis; bei Doppeltarifprodukten beide Arbeitspreise und generell auch den Grundpreis. Für das Produkt „AM Strom Amberg“ wird der Arbeits- und Grundpreis ab 1.501 kWh/Jahr zugrunde gelegt.

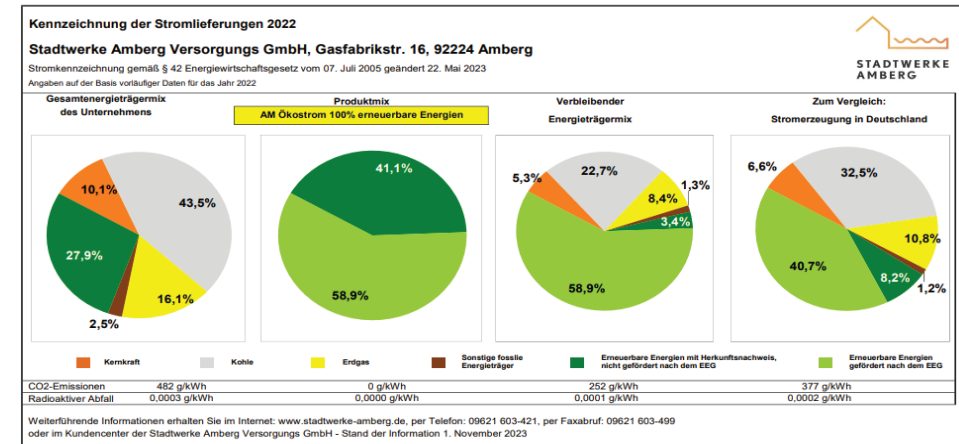
	Arbeitspreis		Grundpreis (ohne Zählergebühr)	
	Nettopreis	Bruttopreis inkl. 19% MwSt.	Nettopreis	Bruttopreis inkl. 19% MwSt.
Aufpreis für Regionalstrom	1,000 ct/kWh	1,19 ct/kWh	16,807 €/Jahr	20,00 €/Jahr

Aufpreis für Regionalstrom 1,000 ct/kWh **1,19 ct/kWh** 16,807 €/Jahr **20,00 €/Jahr**

Bei „AM Regionalstrom“ kommt Ihr Strom aus dem Blockheizkraftwerk **PondBarracks**. Dieses Blockheizkraftwerk wird zu 100 % mit Biomethan betrieben und liefert dementsprechend 100 % regenerativen Strom aus Amberg.



Pro 1.000 kWh betragen die Mehrkosten gegenüber einer herkömmlichen Stromlieferung mit dem verbleibenden Strommix (siehe auch Stromkennzeichnung) nur 11,90 € (Brutto) pro Jahr.



Weiterführende Informationen erhalten Sie im Internet: www.stadtwerke-amberg.de, per Telefon: 09621 603-421, per Faxabruf: 09621 603-499 oder im Kundencenter der Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH - Stand der Information 1. November 2023



Entgelt für Messstellenbetrieb Strom

Aufgrund der gesetzlichen Einbaupflicht intelligenter Messsysteme weisen wir seit 01.01.2022 das Entgelt für Messstellenbetrieb (auch Messentgelt oder Zählergebühr genannt) separat vom Grundpreis in Ihrem Stromtarif aus. Bisher war dieses Entgelt im Grundpreis enthalten. Die Höhe des Messentgeltes richtet sich nach dem bei Ihnen eingebauten Zählertyp.

Es gibt drei Arten von Zählern: den konventionellen Zähler - der momentan nahezu flächendeckend in Deutschland eingebaut ist - die moderne Messeinrichtung und drittens das intelligente Messsystem. **Wird bei Ihnen ein intelligentes Messsystem eingebaut, hängt die Höhe des Messentgeltes zusätzlich von Ihrem Stromverbrauch ab.**

Hinweis: In manchen Fällen erfolgt keine Abrechnung des Messentgeltes über Ihren Stromvertrag. Wenn Sie z. B. für den Messstellenbetrieb ein anderes Unternehmen beauftragt haben, erhalten Sie in der Regel von diesem direkt eine Rechnung. Haben Sie eine PV-Anlage mit Eigenstromnutzung, kann die Berechnung über Ihre Einspeiseabrechnung erfolgen.

Konventionelle Zähler (bei jährlicher Ablesung)

	Nettopreis	Bruttopreis inkl. 19% MwSt.
Eintarifzähler	16,50 €/Jahr	19,64 €/Jahr
Zweitartfzähler	33,70 €/Jahr	40,10 €/Jahr
Elektronischer Ein-Richtungszähler (eHZ)	16,81 €/Jahr	20,00 €/Jahr
Elektronischer Zwei-Richtungszähler (eHZ)	42,46 €/Jahr	50,53 €/Jahr

Moderne Messeinrichtung (bei jährlicher Ablesung)

	Nettopreis	Bruttopreis inkl. 19% MwSt.
moderne Messeinrichtung	16,81 €/Jahr	20,00 €/Jahr

Intelligente Messsysteme

unterbrechbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG			Nettopreis	Bruttopreis inkl. 19% MwSt.
	Verbrauch ab kWh	bis kWh		
intelligentes Messsystem	-	2.000	19,33 €/Jahr	23,00 €/Jahr
intelligentes Messsystem	2.001	3.000	25,21 €/Jahr	30,00 €/Jahr
intelligentes Messsystem	3.001	4.000	33,61 €/Jahr	40,00 €/Jahr
intelligentes Messsystem	4.001	6.000	50,42 €/Jahr	60,00 €/Jahr
intelligentes Messsystem	6.001	10.000	84,03 €/Jahr	100,00 €/Jahr
intelligentes Messsystem	10.001	20.000	109,24 €/Jahr	130,00 €/Jahr
intelligentes Messsystem	20.001	50.000	142,86 €/Jahr	170,00 €/Jahr
intelligentes Messsystem	50.001	100.000	168,07 €/Jahr	200,00 €/Jahr

Zusatzleistungen (abhängig von der Geräteverfügbarkeit)

	Nettopreis	Bruttopreis inkl. 19% MwSt.
Wandlersatz Niederspannung	32,04 €/Jahr	38,13 €/Jahr

Die angebotenen Standardleistungen beziehen sich ausschließlich auf die §§ 29 bis 31 MsbG (=Messstellen-betriebsgesetz). Die Reihenfolge der Ausstattung von Messlokationen ist dem grundzuständigen Messstellenbetreiber vorbehalten. Die o. g. Verbrauchsgrenzen werden als Durchschnitt aus dem Verbrauch der letzten drei Kalenderjahre an der Messlokation ermittelt.

* Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und Ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme sowie Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und eingespeister Energie einschließlich der Messwertaufbereitung und form- und fristgerechten Datenübertragung nach § 3 Abs. (2) Nr. 1 MsbG.

Stand: 1.11.2022

- Seite 4 -

AM Strom Amberg

100 % erneuerbare Energie



- 100 Prozent erneuerbare Energien seit 1. November 2022 für alle Kunden die über das Preisheft "AM Strom Amberg" versorgt werden — ohne Aufpreis.
- Stadtwerke Amberg leisten mit dieser Änderung einen wichtigen Baustein in der Nachhaltigkeitsstrategie. Bereits ab 2023 können die Stadtwerke Amberg ca. 15% der benötigten Ökostrom-Mengen aus neuen EEG-Anlagen in Amberg und der Region, klimaneutralen Ökostrom vor Ort produzieren.

www.stadtwerke-amberg.de

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)

StromGVV Ausfertigungsdatum: 26.10.2006
Voritzlat: "Stromgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512) geändert worden ist"
Stand: Zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 20.12.2022 11237
Hinweise: Änderung durch Art. 3 G v. 20.12.2022 12512 (Nr. 54) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet
Fußnote (+++ Textnachweis ab: 8.11.2006 +++)
Die V wurde ab 26.10.2006 12391 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. Sie ist gem. Art. 3 dieser V am 8.11.2006 in Kraft getreten.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

- Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Elektrizität zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorungsvertrages zwischen Grundversorger und Haushaltkunden. Soweit die Messung mit einer Messeinrichtung nach § 2 Nummer 7 oder 8 des Messstellenbetriebgesetzes erfolgt und nach Satz 4 ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, beinhaltet der Grundversorungsvertrag einen kombinierten Vertrag im Sinne des § 9 Absatz 2 des Messstellenbetriebgesetzes, in dessen Rahmen der Grundversorger nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebgesetzes den Messstellenvertrag mit dem Messstellenbetreiber abschließt. Anstelle eines kombinierten Vertrages nach Satz 3 hat der Grundversorger auf Verlangen des Kunden mit diesem einen Grundversorungsvertrag ohne Einbeziehung des Messstellenbetriebs abzuschließen. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorungsverträge, soweit diese nicht vor dem 8. November 2006 beendet worden sind.
- Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.
- Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Elektrizität durchführt.

§ 2 Vertragschluss

- Der Grundversorungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.
- Kommt der Grundversorungsvertrag dadurch zustande, dass Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Elektrizität unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen begründet hat.
- Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht und Registernummer oder Familienname und Vorname sowie Adresse und Kundennummer).
 - Angaben über die belieferte Verbrauchsstelle einschließlich der zur Bezeichnung der Entnahmestelle verwendeten Identifikationsnummer.
 - Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse).
 - Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und zum Messstellenbetreiber sowie
 - Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, wobei folgende Belastungen, soweit sie Kalkulationsbestandteil der geltenden Allgemeinen Preise sind, gesondert auszuweisen sind:
 - a) die Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147) in der jeweils geltenden Fassung.
 - b) die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 247) geändert worden ist.
 - c) jeweils gesondert die Umlagen und Aufschläge nach § 12 Absatz 1 des Energiefinanzierungsgesetzes, § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998) in der jeweils geltenden Fassung.
 - d) jeweils gesondert die Netzemtelte und, soweit sie nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Gegenstand des Grundversorungsvertrages sind, die Entgelte des Messstellenbetriebs oder die Entgelte der Betreiber von Energieversorgungsnetzen für den Messtellenbetrieb und die Messung.

- Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und zum Messstellenbetreiber sowie
- Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, wobei folgende Belastungen, soweit sie Kalkulationsbestandteil der geltenden Allgemeinen Preise sind, gesondert auszuweisen sind:
 - a) die Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147) in der jeweils geltenden Fassung.
 - b) die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 247) geändert worden ist.
 - c) jeweils gesondert die Umlagen und Aufschläge nach § 12 Absatz 1 des Energiefinanzierungsgesetzes, § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998) in der jeweils geltenden Fassung.
 - d) jeweils gesondert die Netzemtelte und, soweit sie nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Gegenstand des Grundversorungsvertrages sind, die Entgelte des Messstellenbetriebs oder die Entgelte der Betreiber von Energieversorgungsnetzen für den Messtellenbetrieb und die Messung.

- Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und zum Messstellenbetreiber sowie
- Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, wobei folgende Belastungen, soweit sie Kalkulationsbestandteil der geltenden Allgemeinen Preise sind, gesondert auszuweisen sind:
 - a) die Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147) in der jeweils geltenden Fassung.
 - b) die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 247) geändert worden ist.
 - c) jeweils gesondert die Umlagen und Aufschläge nach § 12 Absatz 1 des Energiefinanzierungsgesetzes, § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998) in der jeweils geltenden Fassung.
 - d) jeweils gesondert die Netzemtelte und, soweit sie nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Gegenstand des Grundversorungsvertrages sind, die Entgelte des Messstellenbetriebs oder die Entgelte der Betreiber von Energieversorgungsnetzen für den Messtellenbetrieb und die Messung.

- Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und zum Messstellenbetreiber sowie
- Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, wobei folgende Belastungen, soweit sie Kalkulationsbestandteil der geltenden Allgemeinen Preise sind, gesondert auszuweisen sind:
 - a) die Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147) in der jeweils geltenden Fassung.
 - b) die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 247) geändert worden ist.
 - c) jeweils gesondert die Umlagen und Aufschläge nach § 12 Absatz 1 des Energiefinanzierungsgesetzes, § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998) in der jeweils geltenden Fassung.
 - d) jeweils gesondert die Netzemtelte und, soweit sie nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Gegenstand des Grundversorungsvertrages sind, die Entgelte des Messstellenbetriebs oder die Entgelte der Betreiber von Energieversorgungsnetzen für den Messtellenbetrieb und die Messung.

Teil 2 Versorgung

- Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorungsvertrages verpflichtet, seine gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus dem Elektrizitätslieferungen des Grundversorers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

§ 5 Art der Versorgung, Änderungen der Allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen

- Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.
- Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen. Der Kunde ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen; hierbei hat er den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Absatz 3 und die Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Satz 3 in übersichtlicher Form anzugeben.
- Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 5a Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter oder regulierter Belastungen

- Bei Änderungen der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5, die in die Kalkulation des Allgemeinen Preises eingelassen sind, ist der Grundversorger unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Allgemeinen Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen, zu dessen Nutzung der Kunde nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c, ist der Grundversorger abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Allgemeinen Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Die Verpflichtung zur Neuermittlung nach Satz 2 entsteht in dem Zeitraum vom 15. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres erst, wenn alle von Satz 1 erfassten Belastungen für das Folgejahr feststehen.
- Sonstige Rechte zu Neuermittlungen der Allgemeinen Preise und Verpflichtungen in Bezug auf Änderungen der Allgemeinen Preise sowie die Pflichten des Grundversorgers nach § 5 Absatz 2 und die Rechte des Kunden nach § 5 Absatz 3 bleiben unberührt.

§ 6 Umfang der Grundversorgung

- Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern und, soweit nicht nach § 1 Absatz 1 Satz 3 etwas anderes bestimmt ist, mit Messstellenbetreibern abzuschließen. Er hat die Änderungen in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauches geliefert.
- Der Grundversorger ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, wenn die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen.
 - soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
 - soweit und solange der Grundversorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

- Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadenursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Anlagen und Verbrauchern sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgüter sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

Teil 3 Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

§ 8 Messeinrichtungen

- Die vom Grundversorger gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebgesetzes festgestellt.
- Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden. Der Grundversorger darf die Prüfung nicht von einer Vorleistung oder Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn der Kunde Umstände darlegt, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Funktion der Messeinrichtung begründen.

§ 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung durch ein Ausweis versehenes Beauftragtes des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung tatsächlicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 10 Vertragsstrafe

- Verbrauch der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.
- Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt fünf Prozent des Betrages, der dem Kunden bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

Teil 4 Abrechnung der Energielieferung

§ 11 Verbrauchsermittlung

- Für die Ermittlung des Verbrauchs für Zwecke der Abrechnung ist § 40a des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden.
 - Der Grundversorger kann den Verbrauch nach Absatz 1 auch ermitteln, wenn dies
 - zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Absatz 1,
 - anlässlich eines Lieferantwechsels oder
 - bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.

§ 12 Abrechnung

- Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Maßgabe des § 40b Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.
 - Ändert sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen berücksichtigen die Verbrauchsermittlung auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsetztares und erlösabhängiger Abgabensätze.
 - Im Falle einer Belieferung nach § 2 Absatz 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den von dem Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

§ 13 Abschlagszahlungen

- Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- Ändert sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 14 Vorauszahlungen

- Der Grundversorger ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungsabrechnung zu verrechnen.
- Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorauszahlungssysteme einrichten. Die Anforderungen an Vorauszahlungssysteme nach § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes sind zu beachten.

§ 15 Sicherheitsleistung

- Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- Basisicherheit werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinzt.
- Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheitsleistung verlangen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

§ 16 Rechnungen und Abschläge

- Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Für Rechnungen und Abschläge ist § 40 Absatz 1 bis 4 des Energiewirtschaftsgesetzes maßgeblich.
- Rechnungen und Abschläge sind dem Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben. Für die anzubehaltenen Zahlungsweisen ist § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden.

§ 17 Zahlung, Verzug

- Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafteste Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
 2. sofern
 - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt.

315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

- Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert und den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht überschreiten. Verlangt der Kunde die Zahlung, so kann er die Berechnung der Kosten nicht verlangen.
- Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 18 Berechnungsfehler

- Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzufordern oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

Teil 5 Beendigung des Grundversorungsverhältnisses

§ 19 Unterbrechung der Versorgung

- Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Im Fall einer Androhung nach Satz 1 hat der Grundversorger den Kunden einfach verständlich zu informieren, wie er dem Grundversorger das Vorliegen von Voraussetzungen nach Satz 5 in Textform mitteilen kann. Der Grundversorger hat dem Kunden die Kontaktadresse anzugeben, an die der Kunde die Mitteilung zu übermitteln hat. Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. Der Grundversorger hat mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Der Grundversorger hat den Kunden mit der Androhung der Unterbrechung über die Möglichkeit zu informieren, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung, insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben, in Textform vorzutragen. Wenn der Kunde Satz 5 in Textform mitteilen kann, so hat der Grundversorger unter den in den Sätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug ist mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung und, für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung. Dabei muss der Zahlungsverzug des Kunden mindestens 100 Euro betragen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach den Sätzen 6 und 7 bleiben diejenigen Forderungen außer Betracht, die der Kunde vormals und rückwärts sowie schlüssig begründet beantragt hat. Ferner bleibt diejenigen Forderungen außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserrhöhung des Grundversorgers resultieren.

- 3) Der Grundversorger ist verpflichtet, den betroffenen Kunden mit der Androhung einer Unterbrechung der Grundversorgung wegen Zahlungsverzuges zugleich in Textform über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung zu informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen. 2. Dazu können beispielsweise gehören
1. örtliche Hilfsangebote zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung,
 2. Vorauszahlungssysteme,
 3. Informationen zu Energieaudits und zu Energieberatungsdiensten und
 4. Hinweise auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Mindestsicherung und bei welcher Behörde diese beantragt werden kann sowie auf eine anerkannte Schuldner- und Verbraucherberatung.
- Ergänzend ist auch auf die Pflicht des Grundversorgers hinzuweisen, dem Kunden auf dessen Verlangen innerhalb einer Woche sowie unabhängig von einem solchen Verlangen des Kunden spätestens mit der Ankündigung der Unterbrechung eine Abwendungsvereinbarung nach Absatz 5 anzubieten und dem Kunden ein standardisiertes Antwortformular zu übersenden, mit dem der Kunde die Übersendung einer Abwendungsvereinbarung anfordern kann. Die Informationen nach den Sätzen 1 bis 3 sind in einfacher und verständlicher Weise zu erläutern.
- 4) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus durch briefliche Mitteilung anzukündigen. Zusätzlich soll die Ankündigung nach Möglichkeit auch auf elektronischem Wege in Textform erfolgen.
- 5) Der betroffene Kunde ist nach Erhalt einer Androhung der Unterbrechung der Grundversorgung wegen Zahlungsverzuges berechtigt, von dem Grundversorger die Übermittlung des Angebots einer Abwendungsvereinbarung zu verlangen. Der Grundversorger ist verpflichtet, dem betroffenen Kunden im Fall eines Verlangens nach Satz 1 innerhalb einer Woche und unabhängig von einem solchen Verlangen des betroffenen Kunden spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Grundversorgung nach Absatz 4 zugleich in Textform den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Das Angebot für die Abwendungsvereinbarung hat Folgendes zu beinhalten:
1. eine Vereinbarung über zinsfreie monatliche Ratenzahlungen zur Tilgung der nach Absatz 2 Satz 6 bis 8 ermittelten Zahlungsrückstände sowie
 2. eine Verpflichtung des Grundversorgers zur Weiterversorgung nach Maßgabe der allgemeinen und ergänzenden Bedingungen, soweit der Kunde seine laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag erfüllt, und
 3. allgemein verständliche Erläuterungen der Vorgaben für Abwendungsvereinbarungen.
- Unabhängig vom gesetzlichen Widerrufsrecht des Kunden darf nicht ausgeschlossen werden, dass er innerhalb eines Monats nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrunde liegenden Forderungen in Textform erheben kann. Die Ratenzahlungsvereinbarung nach Satz 3 Nummer 1 muss so gestaltet sein, dass der Kunde sich dazu verpflichtet, die Zahlungsrückstände in einem für den Grundversorger sowie für den Kunden wirtschaftlich zumutbaren Zeitraum vollständig auszugleichen. Als in der Regel zumutbar ist je nach Höhe der Zahlungsrückstände ein Zeitraum von sechs bis 18 Monaten anzusehen. Überschreiten die Zahlungsrückstände die Summe von 300 Euro, beträgt dieser Zeitraum mindestens zwölf bis 24 Monate. In die Bemessung der Zeiträume nach den Sätzen 6 und 7 soll die Höhe der jeweiligen Zahlungsrückstände maßgeblich einfließen. Der Kunde kann in dem Zeitraum, den die Abwendungsvereinbarung umfasst, von dem Grundversorger eine Aussetzung der Verpflichtungen nach Satz 3 Nummer 1 hinsichtlich der monatlichen Ratenzahlungsvereinbarung in Höhe von bis zu drei Monatsraten verlangen, solange er im Übrigen seine laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag erfüllt. Darüber hat der Haushaltskunde den Grundversorger vor Beginn des betroffenen Zeitraums in Textform zu informieren. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung nicht nach, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung unter Beachtung des Absatzes 4 zu unterbrechen. Absatz 2 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.
- 6) In einer Unterbrechungsandrohung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 und in einer Ankündigung des Unterbrechungsbeginns nach Absatz 4 ist klar und verständlich sowie in hervorhebender Weise auf den Grund der Unterbrechung sowie darauf hinzuweisen, welche voraussichtlichen Kosten dem Kunden infolge einer Unterbrechung nach Absatz 2 Satz 1 und infolge einer nachfolgenden Wiederherstellung nach Absatz 7 in Rechnung gestellt werden können.
- 7) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht überschreiten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis gegenwärtiger Kosten ist dem Kunden zu gestatten. Die in Rechnung gestellten Kosten dürfen, auch im Fall einer Pauschalierung, die tatsächlich entstehenden Kosten nicht überschreiten.

§ 20 Kündigung

1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Absatz 1 Satz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.

2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger hat eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.

3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 21 Fristlose Kündigung

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Absatz 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholtem Zuwendungsverhandlungen nach § 19 Absatz 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde, dabei ist § 19 Absatz 2 Satz 2 bis 5 entsprechend anzuwenden.

Teil 6 Schlussbestimmungen

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

§ 23 Übergangsregelungen

Die erstmalige Veröffentlichung des Modells der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers auf dessen Internetseite nach § 2 Absatz 3 Satz 7 hat spätestens zum 1. Januar 2022 zu erfolgen. § 19 Absatz 5 Satz 9 ist bis zum Ablauf des 30. April 2024 anwendbar.



Ergänzende Bedingungen des Grundversorgers

Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (**Stromgrundversorgungsverordnung - StromGGV**) vom 26.10.2006, BGBl. I S. 2391.

- Zu § 5 StromGGV (Art der Versorgung; Änderungen der Allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen):** Bei Änderungen der Allgemeinen Preise setzt der Grundversorger den zusätzlich oder weniger zu zahlenden Betrag nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB fest.
- Zu § 6 StromGGV (Umfang der Grundversorgung):** Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind Ansprüche, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegen den Netzbetreiber geltend zu machen: Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH, Gasfabrikstraße 16, 92224 Amberg, HRB Nr. 2864, Amtsgericht Amberg
- Zu § 7 StromGGV (Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten):** Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Grundversorger unverzüglich in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch präzisierbare Bemessungsgrößen ändern.
- Zu § 8 StromGGV (Messsicherrichtungen):** Der Messstellenbetrieb wird durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber, Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH, oder einen dritten Messstellenbetreiber durchgeführt.
- Zu § 11 StromGGV (Verbrauchsermittlung):** § 40a EnWG regelt, dass der Grundversorger berechtigt ist, zur Ermittlung des Verbrauchs für die Zwecke der Abrechnung, die Ableseweise oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, 1. die er vom Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber erhalten hat, 2. die Messeinrichtung selbst abzulesen oder 3. die Ableseung der Messeinrichtung durch den Kunden mittels eines Systems der regelmäßigen Selbstablesung und Übermittlung der Ableseweise durch den Kunden zu verlangen, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn sie im nicht zumutbar ist. Der Grundversorger hat bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 eine eigene Ableseung der Messeinrichtung nach Satz 1 Nr. 1 vorzunehmen und darf hierfür kein gesondertes Entgelt verlangen. Bei einer Messung mit einem intelligentern Messsystem nach § 2 Satz 1 Nr. 7 MStbG und bei registrierender Lastgangmessung sind die Werte nach Satz 1 Nr. 1 voranzusetzen. Der Grundversorger hat in der Rechnung anzugeben, wie ein von ihm verwendeter Zählerstand ermittelt wurde. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Grundversorger anderen Grund, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, dürfen die Abrechnungsdaten auf der Basis der Verbrauchsschätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat. In diesem Fall hat der Grundversorger den geschätzten Verbrauch unter ausdrücklichem und optisch besonders hervorgehobenem Hinweis auf die erfolgte Verbrauchsschätzung und den einschlägigen Grund für deren Zulässigkeit sowie die der Schätzung zugrunde gelegten Faktoren in der Rechnung anzugeben und auf Wunsch des Kunden in Textform und unentgeltlich zu erläutern.
- Zu § 12 StromGGV (Abrechnung):** Der Stromverbrauch wird aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers grundsätzlich jährlich abgerechnet. Es bleibt dem Grundversorger vorbehalten, auch in kürzeren oder längeren Zeiträumen abzurechnen, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen. Auf Wunsch des Kunden kann eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung (unterjährliche Abrechnung) vereinbart werden. Eine unterjährliche Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden; bei einer vierteljährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Kalenderjahres; bei einer halbjährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres. Jede zusätzlich unterjährige Abrechnung erfolgt gegen Zahlung eines Entgelts gemäß Preisblatt, es sei denn die Verbrauchswerte werden über ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 7 MStbG auslesen. Der Kunde beauftragt die unterjährliche Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum in Textform. Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung senden. Messstellenbetriebspreis und Grundpreis sind Jahreswerte, die tagessgenau umgerechnet werden. Anders sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Arbeitspreise, so wird der für die maßgebliche Verbrauchsperiode maßgebliche Verbrauchsschätzwert, jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuerstatus und erfösaabhängiger Abgabensätze.
- Zu § 13 StromGGV (Abschlagszahlungen):** Der Grundversorger verlangt für den verbrauchten Strom monatliche Abschlagszahlungen.
- Zu § 14 StromGGV (Vorauszahlungen):** Gerät der Kunde in Zahlungsverzug und zahlt auch nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht, besteht nach den Umständen des Einzelfalles in der Regel hinsichtlich der Vorauszahlung die Möglichkeit, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- Zu § 15 StromGGV (Sicherheitsleistung):** Aus angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht. Der Grundversorger kann erst nach fruchtlosem Ablauf einer nach Verzugsbeginn gesetzten angemessenen Frist die Sicherheit in Anspruch nehmen. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.
- Zu § 16 StromGGV (Rechnungen und Abschläge):** Der Kunde kann Zahlungen an den Grundversorger im Wege der Überweisung vornehmen oder ein Sepa-Lastschriftmandat erteilen. Daneben besteht die Möglichkeit zur Barzahlung im Kundenzentrum.
- Zu § 17 StromGGV (Zahlung, Verzug):** Der Kunde begleicht die fälligen Stromrechnungen oder den Abschlagszahlungen fristgerecht durch Überweisung auf eines der Konten des Grundversorgers. Daneben besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren und der Bareinzahlung an der Kasse des Grundversorgers. Bei Überweisung ist für die Rechtmäßigkeit der Zahlung die Gültigkeit auf dem Konto des Grundversorgers maßgeblich. Kosten für die Überweisung trägt der Kunde, soweit dies im Preisblatt des Grundversorgers zu diesen Ergänzenden Bestimmungen ausgewiesenen Höhe zu erstatten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.
- Zu § 19 StromGGV (Unterbrechung der Versorgung):** Kosten, die dem Grundversorger durch Unterbrechung und Wiederherstellung der Grundversorgung entstehen, sind diesem nach der im Preisblatt des Grundversorgers zu diesen Ergänzenden Bedingungen ausgewiesenen Höhe zu erstatten. Der Kunde kann eine Versorgungsunterbrechung durch die Annahme der durch den Grundversorger auf seiner Internetseite www.stadtwerke-amberg.de veröffentlichten und spätestens mit der Ankündigung der Unterbrechung übermittelten Abwendungsvereinbarung abwenden.
- Kundenbeschwerden, Information nach §§ 111a, 111b EnWG:** Für eventuelle Beanstandungen stehen Ihnen folgende Kontaktwege zur Verfügung: schriftlich: Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH, Gasfabrikstraße 16, 92224 Amberg; telefonisch: 0900 603-5555; E-Mail: kundencenter@stadtwerke-amberg.de. Wir werden Ihre Beanstandung innerhalb einer Frist von vier Wochen beantworten. Sollte Ihre Beanstandung nicht innerhalb der im vorstehenden Absatz genannten Frist abgefallen werden, können Sie sich unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG in Verbindung mit dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) an die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, info@schlichtungsstelle-energie.de; <<mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de>> (weitere Kontaktdaten unter www.schlichtungsstelle-energie.de) wenden. Der Grundversorger ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzufordern oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Durch ein etwaiges Schlichtungsverfahren wird die Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB gehemmt. Für weitere Informationen kann der Kunde sich auch an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas wenden: Die Kontaktadressen lauten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030-22480 500 oder 01805-101000, Telefax: 030-22480 323, verbraucherservice@bnetza.de; <verbraucherservice-energie@bnetza.de> Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherschwere zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherstellenstellen in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://www.ec.europa.eu/consumers/odr/>
- Hinweise gemäß § 4 EDL-G: Energieeffizienz und Energieeinsparung:** Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de. Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mitgeführten Verbrauchswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energiegenossenschaften oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de
- Datenverarbeitung, Vertraulichkeit**
Der Grundversorger verpflichtet sich zur Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der DSGVO. Der Kunde nimmt die Datenschutzerklärung des Grundversorgers zur Kenntnis. Der Grundversorger wird die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen (insbesondere § 8a EnWG) Bestimmungen für den Betrieb, die Abrechnung, die Vertragsabwicklung, die Abrechnung, die Abrechnung, die Abrechnung, die Abrechnung, die Abrechnung, die Abrechnung, die Abrechnung und Abrechnung von Stromlieferungen sowie der Netznutzung, an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.
- Verbrauchern steht ein Widerrufsrecht zu.**
Widerrufsbelehrung
Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH, Gasfabrikstraße 16, 92224 Amberg; Fax: 09621/603-598, E-Mail: kundencenter@stadtwerke-amberg.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.
Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, in dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für dieses Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.
- Inkrafttreten**
Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01. Dezember 2021¹ in Kraft. Sie sind Bestandteil des Grundversorgungsverhältnisses.
Amberg, den 01. Dezember 2021

¹Änderungen der Ergänzenden Bedingungen werden gemäß § 5 Abs. 2 StromGGV jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss (zeitgleich: briefliche Mitteilung und Veröffentlichung im Internet).

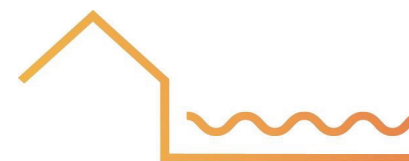
STADTWERKE AMBERG VERSORGUNGS GMBH Gasfabrikstraße 16 - 92224 Amberg	St.Nr.: 201/116/60 108 USt.Id.Nr.: DE211394280	Geschäftsführer: Frank Backowies	Registergericht: Amtsgericht Amberg HRB Nr. 2864	Vorsitzender des Aufsichtsrates: Oberbürgermeister Michael Cerny
----------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------

4. Folgende Konditionen sind unabhängig vom gewählten Produkt:



Zuschlag auf den Grundpreis für Zähler größer G 16	Nettopreis	Bruttopreis inkl. 19% MwSt.
bis G 25	60,00 €/Jahr	71,40 €/Jahr
bis G 100	260,00 €/Jahr	309,40 €/Jahr
größer G 100	450,00 €/Jahr	535,50 €/Jahr

Die Arbeitspreise enthalten die folgenden gesetzlich vorgeschriebenen Steuern und Abgaben:	Nettopreis	Bruttopreis inkl. 19% MwSt.
Die Erdgassteuer beträgt seit 01.01.2003 Gemäß Mineralölsteuergesetz ist diese für Koch- und Heizzwecke ermäßigt. Sollte Erdgas zum Antrieb von Motoren eingesetzt werden, ist unter Umständen eine höhere Verbrauchssteuer zu entrichten und es besteht Anzeigepflicht bei der zuständigen Zollbehörde.	0,550 ct/kWh	0,65 ct/kWh
Die Konzessionsabgabe beträgt bei „AM Gas“	0,030 ct/kWh	0,04 ct/kWh
Die Konzessionsabgabe beträgt bei „AM Gas Basis“	0,610 ct/kWh	0,73 ct/kWh
Gemäß § 2 KAV, Abs. 2 der Verordnung über Konzessionsabgabe für Strom und Gas vom 09.01.1992, welche zu 100 % an die jeweilige Stadt oder Gemeinde abgeführt wird.		
Die CO₂-Umlage beträgt ab 01.01.2024	0,8163 ct/kWh	0,97 ct/kWh
Die Gasspeicherumlage (nach § 35e EnWg) zur Erfüllung der Füllstandsvorgaben für Gasspeicher beträgt seit 01.01.2024	0,186 ct/kWh	0,22 ct/kWh



STADTWERKE AMBERG

Gaspreise Amberg



für Haushalts- und Gewerbekunden
innerhalb des Netzgebietes der Stadtwerke Amberg
gültig ab 1. April 2024

*Änderung der Gas-Endkundenpreise!
Ab 1. April 2024 wird die Umsatzsteuer wieder
von 7% auf 19% angehoben.
Alle Netto-Gaspreise bleiben stabil!*

Adresse / Öffnungszeiten Kundencenter Amberg:

Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH, Gasfabrikstraße 16, 92224 Amberg

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag: 13:00 Uhr - 16:30 Uhr

Gerne auch nach vorheriger telefonischer Vereinbarung!

Kundencenter per E-Mail:

kundencenter@stadtwerke-amberg.de

Kundenportal, Ableseportal und Tarifrechner im Internet:

www.stadtwerke-amberg.de

Kundencenter per Telefon/Fax:

Kostenfreie Kundencenternummer:

0800 603-5555

Service per Fax:

09621 603-598

Entstörungsnummer:

09621 603-666

1. AM Gas¹

Unser preiswertes **Sondervertragsprodukt für Haushaltskunden!**



Es erfolgt generell eine **Bestabrechnung**, d.h. berechnet wird der für den Kunden **günstigste Arbeitspreis und der dazugehörige Grundpreis**.

Produktdetails:

Zahlungsweise: 12 Abschläge + Jahresrechnung

Kündigungsfrist: 1 Monat zum Monatsende

Die Preise gelten nur für Kunden in Verbindung mit einem unterschriebenen Sondervertrag.

		Arbeitspreis		Grundpreis	
		Nettopreis	Bruttopreis inkl. 19% MwSt.	Nettopreis	Bruttopreis inkl. 19% MwSt.
AM Gas	bis 15.000 kWh/Jahr	11,158 ct/kWh	13,28 ct/kWh	50,00 €/Jahr	59,50 €/Jahr
AM Gas	bis 115.000 kWh/Jahr	10,654 ct/kWh	12,68 ct/kWh	125,00 €/Jahr	148,75 €/Jahr
AM Gas	bis 1.500.000 kWh/Jahr	10,567 ct/kWh	12,57 ct/kWh	240,00 €/Jahr	285,60 €/Jahr

¹Dieses Produkt gilt auch für Vermieter während der Versorgung von Verbrauchsstellen in Leerwohnungen ab Abmeldung des ehemaligen Mieters bis zur Anmeldung eines neuen Anschlussnutzers zu den Bedingungen der Grundversorgung.

Siehe weitere Konditionen unter Punkt 4.

2. AM Gas Basis²

Grundversorgung / Allgemeiner Tarif

Es erfolgt generell eine **Bestabrechnung**, d.h. berechnet wird der für den Kunden **günstigste Arbeitspreis und der dazugehörige Grundpreis**.

Produktdetails:

Zahlungsweise: 12 Abschläge + Jahresrechnung

Kündigungsfrist: 2 Wochen

		Arbeitspreis		Grundpreis	
		Nettopreis	Bruttopreis inkl. 19% MwSt.	Nettopreis	Bruttopreis inkl. 19% MwSt.
AM Gas Basis	bis 15.000 kWh/Jahr	16,197 ct/kWh	19,27 ct/kWh	74,00 €/Jahr	88,06 €/Jahr
AM Gas Basis	bis 115.000 kWh/Jahr	15,592 ct/kWh	18,55 ct/kWh	149,00 €/Jahr	177,31 €/Jahr
AM Gas Basis	bis 1.500.000 kWh/Jahr	15,489 ct/kWh	18,43 ct/kWh	264,00 €/Jahr	314,16 €/Jahr

²Die Preise und Bedingungen der Grundversorgung gelten auch für Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 10.000 kWh sofern bereits ein Vertragsverhältnis im Produkt „AM Gas Basis“ mit der Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH besteht.

Siehe weitere Konditionen unter Punkt 4.

3. AM Ökogas

Klimafreundliches Gas durch Kompensation der entstehenden Emissionen. Sondervertragsprodukt für Haushaltskunden!



Es erfolgt generell eine **Bestabrechnung**, d.h. berechnet wird der für den Kunden **günstigste Arbeitspreis und der dazugehörige Grundpreis**.

Produktdetails:

Zahlungsweise: 12 Abschläge + Jahresrechnung

Kündigungsfrist: 1 Monat zum Monatsende

Die Preise gelten nur für Kunden in Verbindung mit einem unterschriebenen Sondervertrag.

		Arbeitspreis		Grundpreis	
		Nettopreis	Bruttopreis inkl. 19% MwSt.	Nettopreis	Bruttopreis inkl. 19% MwSt.
AM Ökogas	bis 15.000 kWh/Jahr	11,494 ct/kWh	13,68 ct/kWh	50,00 €/Jahr	59,50 €/Jahr
AM Ökogas	bis 115.000 kWh/Jahr	10,990 ct/kWh	13,08 ct/kWh	125,00 €/Jahr	148,75 €/Jahr
AM Ökogas	bis 1.500.000 kWh/Jahr	10,903 ct/kWh	12,97 ct/kWh	240,00 €/Jahr	285,60 €/Jahr

Siehe weitere Konditionen unter Punkt 4.



Was verstehen wir unter klimafreundlichen Gas?

Bei der Verbrennung von „Ökogas“ entstehen Emissionen. Diese werden ausgeglichen, indem an anderer Stelle auf der Welt Kohlendioxid (CO₂) kompensiert wird. Erdgas-Produkte mit einem solchen CO₂-Ausgleich werden als „Ökogas“ bezeichnet.

Mit „**AM Ökogas**“ beziehen Sie ein TÜV-geprüftes Ökogasprodukt mit folgenden Qualitätsmerkmalen:

- „**AM Ökogas**“ ist ein **CO₂-neutrales, TÜV-geprüftes Ökogasprodukt**.
- Die CO₂-Emissionsberechnung erfolgt nach den **Vorgaben des Umweltbundesamtes** und wird jährlich durch den TÜV zusätzlich geprüft.
- Die Projekte folgen den **strengen Anforderungen des UN-Klimaschutzsekretariats (Kyoto-Protokoll)** sowie den Kriterien des Verified Carbon Standards (VCS).
- Durch den Bezug von „AM Ökogas“ werden ausschließlich **Projekte mit sozialem und/oder ökologischem Zusatznutzen** unterstützt.
- Der **Ausgleich der CO₂-Vorkettenemissionen**, die z. B. bei der Förderung von Erdgas entstehen, ist inklusive. Ihre Ökogaslieferrung ist somit klimaneutral.
- **Re-Investment:** Sie gewährleisten einen zusätzlichen Beitrag zur Förderung und/oder dem Ausbau erneuerbarer Energien (ökologischer Zusatznutzen) und/oder nachhaltiger Klimaschutzmaßnahmen. **Pro abgesetzter kWh „AM Ökogas“ werden die Stadtwerke Amberg zusätzlich mind. 0,025 ct in ein regionales Projekt investieren.**



M U S T E R - nicht ausfüllen!

Exemplar für den Kunden

Kundennummer
Bearb. Nr.:

Gasliefervertrag - außerhalb der Grundversorgung

Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH, Gasfabrikstraße 16, 92224 Amberg

Tel.: 0800/603-5555, Fax: 09621/603-598, Amtsgericht Amberg, HRB Nr. 2864

(Kundendaten, Entnahmestelle - nachstehend "Kunde" genannt)

Name (Vorname, Nachname) / Firma Geburtsdatum

Straße, Hausnummer Stockwerk/Wohnungsnr. PLZ Ort

Telefon Handy E-Mail- Adresse

Form section for 'Bedarfsart' with checkboxes for household and commercial needs, and fields for annual consumption, representative name, and registration details.

Lieferbeginn Der tatsächliche Lieferbeginn kann aufgrund der Einhaltung von Wechselfristen vom gewünschten Liefertermin abweichen.

Kündigungsfrist Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Rechnungsanschrift (nur erforderlich wenn abweichend zur Entnahmestelle) Name, Straße, Hausnr., PLZ, Ort

Zahlungsweise Der Kunde begleicht die fälligen Rechnungen oder Abschlagszahlungen im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens. In diesem Fall erteilt der Kunde mittels des beigefügten Formulars der SWA ein SEPA-Lastschriftmandat...

Vertragsbedingungen (Gas) - außerhalb der Grundversorgung (inkl. Abrechnung Messstellenbetrieb)

§ 1 Anwendungsbereich Diese Vertragsbedingungen regeln die Bedingungen, zu denen die SWA (im Folgenden "Lieferant") Haushaltskunden, die das Gas überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen, außerhalb der Grundversorgung inklusive Abrechnung des Messstellenbetriebs mit Gas beliefert...

§ 2 Vertragsgegenstand 1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung von Haushaltskunden mit Gas in Niederdruck einschließlich der Netznutzung, die das Gas überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen und nicht im Rahmen der Allgemeinen Preise und Bedingungen der Grundversorgung beliefert werden...

§ 3 Angaben des Kunden, Mitteilungspflichten 1. Fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Kunden berühren die Wirksamkeit des Vertrages nicht. Sind die Angaben des Kunden nicht vollständig oder fehlerhaft, ist der Lieferant berechtigt, den Kunden zur Ergänzung oder Berichtigung aufzufordern...

§ 4 Entgelte, Steuern, Abgaben, Umlagen; Preisänderung 1. Der Kunde zahlt an den Lieferanten die im Vertrag oder im Preisheft ausgewiesenen Entgelte. Diese beinhalten a. die Vergütung für die Energielieferung (Beschaffungskosten, Kosten des Geschäftsbetriebs)...

§ 6 Hinweis gemäß § 107 der Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig...

Exemplar für den Kunden

§ 7

Unterbrechung der Lieferung

1. Der Lieferant ist berechtigt die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den vertraglichen Vereinbarungen einschließlich dieser Vertragsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Lieferant eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug ist mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, wenn keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung. Dabei müssen die Zahlungsverpflichtungen des Kunden mindestens 100 Euro betragen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 5 und 6 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferant und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren.

3. Der Kunde wird vom Lieferanten vier Wochen vor einer geplanten Unterbrechung der Belieferung wegen Nichtzahlung in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung der Belieferung informiert, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen. Dazu können gehören

- Hilfsangebote zur Abwendung einer Unterbrechung der Belieferung wegen Nichtzahlung,
- Vorauszahlungssysteme,
- Informationen zu Energieaudits,
- Informationen zu Energieberatungsdiensten,
- alternative Zahlungspläne verbunden mit einer Stundungsvereinbarung,
- Hinweis auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Mindestsicherung oder
- eine Schuldnerberatung.

Die Informationen werden deutlich und leicht verständlich die Maßnahme selbst sowie die Konsequenzen aufzeigen und können gemeinsam mit der Androhung der Unterbrechung der Belieferung mitgeteilt werden.

4. Der Beginn der Unterbrechung der Belieferung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus anzukündigen.

5. Der Lieferant hat die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung, in der im Ergänzenden Preisblatt des Lieferanten ausgewiesenen Höhe, ersetzt hat. Auf Verlangen des Kunden weist der Lieferant die Berechnungsgrundlage nach. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.

§ 8

Vorauszahlungen

1. Der Lieferant ist berechtigt, für den Gasverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (z.B. Zahlungsverzug trotz Mahnung). Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

2. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Lieferant Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

3. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorauszahlungssysteme einrichten. Dabei sind die Anforderungen an Vorauszahlungssysteme nach § 41 Abs. 2 S. 2 und 3 EnWG zu beachten.

§ 9

Sicherheitsleistung

1. Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 8 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Lieferant in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

2. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Lieferverhältnis nach, so kann der Lieferant die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

3. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 10

Lieferantenwechsel, Wartungsdienste, Tarifinformationen

1. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, nach wirksamer Kündigung des Vertrages den Gaslieferanten zu wechseln. Im Zusammenhang mit dem Lieferantenwechsel wird kein gesondertes Entgelt erhoben. Der Lieferant wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig ermöglichen.

2. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

3. Informationen über aktuelle Produkte und Tarife des Lieferanten erhält der Kunde unter der Telefonnummer 0800/603-5555 oder im Internet unter www.stadtwerke-amberg.de

§ 11

Verbrauchsermittlung

1. Das vom Lieferanten gelieferte Gas wird durch Messeinrichtungen nach den Vorschriften des MsbG festgestellt.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Lieferanten, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Lieferanten zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden. Der Lieferant wird die Prüfung nicht von einer Vorleistung oder Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn der Kunde Umstände darlegt, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Funktion der Messeinrichtung begründen.

Der Lieferant wird bei der Abrechnung des Gasverbrauchs das DVGW-Arbeitsblatt G 685 in seiner jeweils aktuellen Fassung zur Anwendung bringen.

Der Lieferant ist berechtigt, zur Ermittlung des Verbrauchs nach § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 EnWG für die Zwecke der Abrechnung

- die Ablesewerte oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die er vom Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber erhalten hat,
- die Messeinrichtung selbst abzulesen oder
- die Ableseung der Messeinrichtung vom Letztverbraucher mittels eines Systems der regelmäßigen Selbstablesung und Übermittlung der Ablesewerte durch den Kunden zu verlangen, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt.

Der Lieferant wird in der Rechnung angeben, wie ein von ihm verwendeter Zählerstand ermittelt wurde.

Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Lieferant wird bei einem berechtigten Widerspruch seine eigene Ableseung vornehmen und wird hierfür kein gesondertes Entgelt verlangen. Liegt kein berechtigter Widerspruch des Kunden vor, kann der Lieferant für eine selbst vorgenommene oder an einen Dritten beauftragte Messung vom Kunden die Erstattung der insofern tatsächlich bei

anfallenden Kosten für die Ersatzablesung verlangen oder dem Kunden hierfür eine Pauschale in der im Ergänzenden Preisblatt des Lieferanten ausgewiesenen Höhe berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.

7. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, dürfen die Abrechnung oder die Abrechnungsinformation auf einer Verbrauchsschätzung beruhen. Der Lieferant wird in diesem Fall den geschätzten Verbrauch unter ausdrücklicher und optisch besonders hervorgehobener Hinweis auf die erfolgte Verbrauchsabschätzung und den einschlägigen Grund für deren Zulässigkeit sowie die der Schätzung zugrunde gelegten Faktoren in der Rechnung anzugeben und auf Wunsch des Kunden in Textform und unentgeltlich zu erläutern.

§ 12

Abrechnung, Abrechnungsinformation und Abschlagszahlungen

1. Rechnungen müssen einfach und verständlich sein. Sie sind dem Kunden auf dessen Wunsch verständlich und unentgeltlich zu erläutern. Der Rechnungsbetrag und das Datum der Fälligkeit des Rechnungsbetrages müssen deutlich erkennbar und hervorgehoben sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form unter Verwendung standardisierter Begriffe und Definitionen auszuweisen. Im Übrigen sind die Vorgaben des § 40 EnWG einzuhalten.

2. Der Gasverbrauch wird, auf Grundlage des nach § 11 in Verbindung mit § 40a EnWG ermittelten Verbrauchs, grundsätzlich jährlich abgerechnet. Es bleibt dem Lieferanten vorbehalten, auch in kürzeren oder längeren Zeiträumen abzurechnen, die jedoch ein Jahr nicht wesentlich überschreiten dürfen.

3. Die Rechnung wird spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zur Verfügung gestellt. Erfolgt eine Abrechnung monatlich, beträgt die Frist für diese Abrechnung drei Wochen. Im Falle einer ungenauen oder verspäteten Abrechnung gelten die Haftungsregelungen in § 17.

4. Auf Wunsch des Kunden kann eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung (unterjährige Abrechnung) vereinbart werden. Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden; bei einer vierteljährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Kalenderjahres; bei einer halbjährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres. Jede zusätzliche unterjährige Abrechnung erfolgt gegen Zahlung eines entsprechenden Entgelts gemäß Ergänzenden Preisblatt des Lieferanten, es sei denn die Verbrauchswerte werden über ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Nr. 7 i.V.m. § 6 Abs. 1 MsbG (Bündelangebot) auslesen. Der Kunde beauftragt die unterjährige Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum in Textform. Sofern der Kunde keinen Abrechnungszeitraum bestimmt, bleibt es bei der Wahl des Zeitraums durch den Lieferanten.

5. Auf Wunsch des Kunden sind Abrechnungen oder Abrechnungsinformationen unentgeltlich elektronisch zu übermitteln. Wünscht der Kunde keine elektronische Abrechnung und Abrechnungsinformation erfolgt die Übermittlung mindestens einmal jährlich unentgeltlich in Papierform.

6. Abrechnungsinformationen erfolgen auf Grundlage des nach § 11 in Verbindung mit § 40a EnWG ermittelten Verbrauchs.

7. Der Lieferant wird auf Verlangen des Kunden ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie, soweit verfügbar, dem Kunden selbst und zusätzlich auch einem vom Kunden benannten Dritten, insbesondere dem neuen Lieferanten den Vorjahresverbrauch, zur Verfügung zu stellen. Die ergänzenden Informationen müssen kumulierte Daten mindestens für die vorangegangenen drei Jahre umfassen, längstens für den Zeitraum seit Beginn dieses Gaslieferungsvertrages, und den Intervallen der Abrechnungsinformationen entsprechen. Der Lieferant ist berechtigt, die Erstattung der hierfür bei ihm tatsächlich anfallenden Kosten verlangen oder dem Kunden hierfür eine Pauschale in der im Ergänzenden Preisblatt des Lieferanten ausgewiesenen Höhe zu erstatten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.

8. Messstellenbetriebs-, Mess- und ggf. Grundpreis sind Jahreswerte, die tagessgenau umgerechnet werden.

9. Ist an der Entnahmestelle des Kunden ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Nr. 7 i.V.m. § 6 Abs. 1 MsbG (Bündelangebot) installiert, wird der Lieferant ihm hierdurch entstehende zusätzliche Kosten für den Messstellenbetrieb und die Messung an den Kunden weiterberechnen.

10. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Arbeitspreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erfölsabhängiger Abgabensätze.

11. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Lieferant für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Gas monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemessen sich die Abschlagszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

§ 13

Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ableseung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 14

Fälligkeit und Zahlung

1. Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu dem vom Lieferanten angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnung und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Lieferanten zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

- soweit die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
- sofern

- der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
- der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

2. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenschulden aufgerechnet werden.

3. Der Kunde begleicht die fälligen Gasrechnungen oder Abschlagszahlungen durch Überweisung auf eines der Konten des Lieferanten. Daneben besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren und der Bareinzahlung an der Kasse des Lieferanten.

4. Kosten, die dem Lieferanten durch Zahlungsverzug des Kunden entstehen, sind diesem in der im Ergänzenden Preisblatt des Lieferanten ausgewiesenen Höhe zu erstatten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.

5. Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben für den Kunden, ist dieses vom dem Lieferanten vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen oder binnen zwei Wochen auszuzahlen. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, sind binnen zwei Wochen auszuzahlen.

§ 15

Berechnungsfehler

1. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Lieferanten zurückzuzahlen oder der Fehlerbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ableseung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung;

Exemplar für den Kunden	
<p>die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.</p> <p>2. Ansprüche nach Ziffer 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.</p>	<p>Nutzt eine Partei Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten Höhere Gewalt darstellen würde, auch zugunsten dieser Partei als Höhere Gewalt.</p> <p>5. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.</p>
§ 18 Rechtsnachfolge	
<p>Die Vertragspartner sind berechtigt und im Falle einer Veräußerung des Unternehmens verpflichtet, den Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, sofern der jeweils andere Vertragspartner der Übertragung zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der jeweils andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach einer Mitteilung in Textform über die Übertragung in Textform widerspricht. Die Vertragspartner werden den jeweils anderen Vertragspartner hierauf in der Mitteilung über die geplante Übertragung besonders hinweisen.</p>	
§ 19 Umzug	
<p>Der Kunde ist im Falle eines Wohnsitzwechsels zu einer außerordentlichen Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der Lieferant dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.</p>	
§ 20 Vertragslaufzeit, Kündigung	
<p>1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und hat die im Gasliefervertrag geregelte Laufzeit und Kündigungsfrist.</p> <p>2. Dem Kunden ist innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Vertragsschluss eine knappe, leicht verständliche und klar gekennzeichnete Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenfassung hat insbesondere zu enthalten: die Kontaktdaten des Lieferanten, die Verbrauchsstelle, geltende Preise, den voraussichtlichen Belieferungsbeginn, die Kündigungsfrist sowie etwaige Bonusvereinbarungen und Mindestvertragslaufzeiten.</p> <p>3. Hiervon unberührt bleiben Rechte der Vertragspartner zur fristlosen bzw. außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere auch nach diesem Vertrag z.B. im Falle von Änderungen der Vertragsbedingungen.</p> <p>4. Der Lieferant ist in den Fällen des § 7 Ziffer 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 7 Ziffer 2 ist der Lieferant zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 7 Ziffer 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p> <p>5. Kündigungen des Lieferanten bedürfen der Textform.</p> <p>6. Der Lieferant wird dem Kunden dessen Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.</p>	
§ 21 Kundenbeschwerden, Information nach §§ 111a, 111b EnWG	
<p>1. Für eventuelle Beanstandungen stehen Ihnen folgende Kontaktwege zur Verfügung: schriftlich: Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH, Gasfabrikstraße 16, 92224 Amberg; per Fax: 09621 603 598; telefonisch: 0800 603 5555; E-Mail: kundencenter@stadtwerke-amberg.de. Wir werden Ihre Beanstandung innerhalb einer Frist von vier Wochen beantworten.</p> <p>2. Sollte Ihre Beanstandung nicht innerhalb der unter Ziffer 1 genannten Frist abgeklärt werden, können Sie sich unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG in Verbindung mit dem Verbrauchertreibermittelungsgesetz (VSBG) an die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, info@schlichtungsstelle-energie.de, (weitere Kontaktdaten unter www.schlichtungsstelle-energie.de) wenden. Der Lieferant ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Durch ein etwaiges Schlichtungsverfahren wird die Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB gehemmt.</p>	
§ 16 Vertragsstrafe	
<p>1. Verbraucht der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Belieferung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.</p> <p>2. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.</p> <p>3. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilung festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffern 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.</p>	
§ 17 Versorgungsstörungen, Haftung	
<p>1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzschlusses handelt, der Lieferant von seiner Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Lieferanten nach § 6 beruht. Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.</p> <p>2. Die Vertragspartner haften einander für sonstige Schäden nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.</p> <p>3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht, ist die Haftung auf den bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhergesehenen oder unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbarer Schäden beschränkt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.</p> <p>4. Soweit eine Partei in Folge Höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist, wird sie von diesen Pflichten befreit. Die andere Partei wird soweit und solange von ihren Gegenleistungspflichten befreit, wie die Partei aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Pandemien, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von der Rechtmäßigkeit). Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Sie wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Vertrages wiederhergestellt werden.</p>	
§ 15 Haftung	
<p>1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und hat die im Gasliefervertrag geregelte Laufzeit und Kündigungsfrist.</p> <p>2. Dem Kunden ist innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Vertragsschluss eine knappe, leicht verständliche und klar gekennzeichnete Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenfassung hat insbesondere zu enthalten: die Kontaktdaten des Lieferanten, die Verbrauchsstelle, geltende Preise, den voraussichtlichen Belieferungsbeginn, die Kündigungsfrist sowie etwaige Bonusvereinbarungen und Mindestvertragslaufzeiten.</p> <p>3. Hiervon unberührt bleiben Rechte der Vertragspartner zur fristlosen bzw. außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere auch nach diesem Vertrag z.B. im Falle von Änderungen der Vertragsbedingungen.</p> <p>4. Der Lieferant ist in den Fällen des § 7 Ziffer 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 7 Ziffer 2 ist der Lieferant zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 7 Ziffer 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p> <p>5. Kündigungen des Lieferanten bedürfen der Textform.</p> <p>6. Der Lieferant wird dem Kunden dessen Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.</p>	

<p>3. Für weitere Informationen kann der Kunde sich auch an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas wenden: Die Kontaktdaten lauten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030-22480 500 oder 01805-101000, Telefax: 030-22480 323, verbraucherservice-energie@bnetza.de.</p> <p>4. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: www.ec.europa.eu/consumers/odr/</p>	<p>2. Über §§ 4 und 5 hinausgehende Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind jedoch wirksam, wenn sie Individualabreden im Sinne von § 305b BGB sind.</p> <p>3. Falls die bei Vertragsschluss für die einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages maßgeblichen technischen, wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Verhältnisse eine so grundlegende Änderung erfahren, dass infolgedessen einer Partei die Beibehaltung der Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Parteien nicht mehr erfüllt werden, so kann diese Partei beanspruchen, dass die Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen im Rahmen des Zumutbaren entsprechend angepasst werden.</p> <p>4. Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Amberg.</p> <p>5. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.</p> <p>6. Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.</p>
§ 22 Datenverarbeitung, Vertraulichkeit	
<p>1. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der DSGVO.</p> <p>2. Der Lieferant wird die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen (insbesondere § 6a EnWG) Bestimmungen vertraulich behandeln. Der Lieferant ist berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung von Gaslieferungen sowie der Nutzung, an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.</p>	
§ 23 Schlussbestimmungen	
<p>1. Sollten sich für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für einen der Vertragspartner das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, insbesondere, wenn Leistung und Gegenleistung aus dem Vertrag nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so werden die Vertragspartner den Vertrag baidmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.</p>	
<p>Anlagen: Anlage 1: Ergänzendes Preisblatt der Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH Anlage 2: Preistheft der Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH Anlage 3: Muster-Widerrufsformular</p>	
<p><input type="checkbox"/> Ich möchte statt der Ablesekarte per Brief eine E-Mail als AblESErinnerung an die im Vertrag auf Seite 1 stehende E-Mail-Adresse erhalten.</p> <p><input type="checkbox"/> Ich möchte meine Rechnung per E-Mail in Form einer PDF-Anlage an die im Vertrag auf Seite 1 stehende E-Mail-Adresse erhalten.</p> <p><input type="checkbox"/> Ich möchte einen Kundenportalzugang. Bitte senden Sie mir ein Passwort zu und verwenden Sie als initialen Benutzernamen die im Vertrag auf Seite 1 stehende E-Mail-Adresse. Sofern schon ein Kundenportalzugang existiert, richten Sie bitte keinen neuen ein, sondern fügen Sie bitte diesen Vertrag den bestehenden Zugang hinzu.</p>	
<p>Die Zusendungen der Ablese-E-Mail und/oder der Online-Rechnung können Sie jederzeit wieder widersprechen, so dass Sie Ihre Ablesekarte und/oder Ihre Rechnung wieder als Brief erhalten. Auch den Kundenportalzugang können Sie jederzeit wieder löschen lassen.</p> <p>Hinweis: Sowohl die Ablese-E-Mail als auch die Rechnungs-E-Mail können an mehrere - auch unterschiedliche - E-Mail-Adressen gesendet werden. Statt der Rechnung als PDF-Anlage können wir Ihnen auch eine E-Mail mit einem Link zum Kundenportal senden. Wenn Sie dies wünschen, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail mit.</p>	
<p>Widerrufsbelehrung Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH, Gasfabrikstraße 16, 92224 Amberg; Fax: 09621/603-598, E-Mail: kundencenter@stadtwerke-amberg.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.</p> <p>Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Gas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen bzw. Lieferung von Gas im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen bzw. Lieferung von Gas entspricht.</p>	<p>Verbrauchern steht ein Widerrufsrecht zu. Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Gas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen bzw. Lieferung von Gas im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen bzw. Lieferung von Gas entspricht.</p>
<p>Der Vertrag kommt zu Stande, wenn der Lieferant Ihnen dies bestätigt und den Beginn der Belieferung mitteilt, spätestens mit Aufnahme der Belieferung durch den Lieferanten. Voraussetzung für das Zustandekommen des Gaslieferungsvertrages und den Beginn der Belieferung ist, dass der Lieferant die Bestätigung der Kündigung des bisherigen Gaslieferungsvertrags von Ihrem Vorlieferanten sowie die Bestätigung des Netznutzungsbeginns des Netzbetreibers vorliegen hat.</p>	
Ort, Datum	Unterschrift des Kunden
<p>Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift, die in den Anlagen genannten Vertragsbedingungen zu akzeptieren.</p>	
<p>Gasliefervertrag - außerhalb der Grundversorgung - Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH, Gasfabrikstraße 16, 92224 Amberg - Seite 6 von 6</p>	



**STADTWERKE
AMBERG**

Ergänzendes Preisblatt der Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH (Stand 1. Januar 2017)

	Nettopreis	Bruttopreis
Kosten je Mahnung für Strom, Gas, Wärme, Wasser	3,00 € *	
Kosten je Sperrankündigung für Strom, Gas, Wärme, Wasser	5,00 € *	
Sperrversuch/Einstellung der Versorgung (Sperrung) für Strom, Gas, Wärme, Wasser	26,00 € *	
Wiederaufnahme der Versorgung (Entsperrung) für Strom, Gas, Wärme innerhalb der Servicezeiten	26,05 €	31,00 €
Wiederaufnahme der Versorgung (Entsperrung) für Strom, Gas, Wärme ausserhalb der Servicezeiten	47,90 €	57,00 €
Wiederaufnahme der Versorgung (Entsperrung) für Wasser innerhalb der Servicezeiten	26,17 €	28,00 €
Wiederaufnahme der Versorgung (Entsperrung) für Wasser außerhalb der Servicezeiten	47,66 €	51,00 €
je Zwischenabrechnung (eine Jahresverbrauchsabrechnung pro Jahr und Schlussrechnungen sind kostenfrei) Sofern die Zwischenabrechnung nur die Verbrauchsart Trinkwasser betrifft beträgt der Bruttopreis 14,66 €.	13,70 €	16,30 €

* Diese Beträge sind umsatzsteuerfrei.
Kosten für Rücklastschriften Ihres Bankinstituts werden nach den uns in Rechnung gestellten Beträgen weiter berechnet.

STADTWERKE AMBERG
VERSORGUNGS GMBH
Gasfabrikstraße 16 - 92224 Amberg

St.Nr.: 201/116/60 108
USt.IdNr.: DE211394280

Geschäftsführer:
Frank Backowies

Registergericht:
Amtsgericht Amberg
HRB Nr. 2864

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Oberbürgermeister
Michael Cerny

Name und Anschrift des Lieferanten

Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH
Gasfabrikstraße 16
92224 Amberg

Name und Anschrift der/des Verbraucher/s

Muster-Widerrufsformular

Widerruf des Liefervertrages

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Liefervertrag zu folgender
Verbrauchsstelle:

Anschrift

Kundennummer

Zählpunktbezeichnung

Zählernummer

Ort, Datum

Unterschrift der/des Verbraucher/s